

BENÜTZUNGS-GESUCH

- Gemeindesaal ½ Gemeindesaal Küche Teeküche
 Kirchenraum

Veranstalter:

Verantwortl. Leiter/in:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Anlass:

Wochentag/Datum:

Zeit: von:.....Uhr.....bis:Uhr

Anzahl Personen ca.:

Konzert/Kurs: Ist der Anlass kommerziell oder nicht? mit Eintritt mit Kollekte.

Gewünschte Apparate:

- Mikrofone inkl. Beschallungsanlage
 Flipchart Beamer DVD

→ Achtung: Es steht nur das im Raum vorhandene Mobiliar zur Verfügung.
Alle gewünschten Räume müssen mit diesem Formular reserviert werden.

→ Die Räumlichkeiten sind direkt nach der Veranstaltung zu reinigen und die Bestuhlung wie angetroffen wieder herzustellen.

→ Bitte nehmen Sie ca. eine Woche vor dem Anlass mit den Sigristen Kontakt auf.

Wird Alkohol konsumiert? ja nein

Mieter sind bei Ausschank von Alkohol dazu verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen zu gewährleisten.

Bemerkungen:

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in:

.....

Kontaktperson zum Einrichten der Räumlichkeiten etc.:
Andrea Lehmann, Sigristin
079 895 27 07

BEWILLIGUNG erteilt am:

Mietgebühr: CHF =

Für den Kirchgemeinderat Thun-Lerchenfeld: i. A. Gaby Lehnerr

Hausordnung

Grundlage für die Raumbenützung ist das Reglement der Gesamtkirchgemeinde Thun vom 6.04.2009 über die Verwendung der Kirchengebäude und Einrichtungen. Die Hausordnung richtet sich an alle Benützenten der Räumlichkeiten der Reformierten Kirchgemeinde Thun-Lerchenfeld.

1. **Kirche und Gemeindesaal sind Räume der Begegnung, der Besinnung und des Feierns. Ihre Würde ist durch alle Benützer zu respektieren.**
2. Für die Benützung der Räume und Einrichtungen bedarf es einer Bewilligung des Kirchgemeinderates.
3. Aufsicht und Verantwortung für ordnungsgemässe Benützung liegen bei den Sigristen. Sie sind dem Kirchgemeinderat Thun-Lerchenfeld direkt unterstellt und haben nur von ihm Weisungen zu befolgen.
4. In der Regel ist die Benützung von Kirche und Gemeindesaal bis 22 Uhr gestattet. Nach 22 Uhr und vor 7 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten. Beim Betreten und Verlassen der Räume ist Ruhe zu bewahren.
5. Das Mobiliar muss am Ende der Benützung wieder wie zu Beginn angeordnet sein. Bei grösseren Umstellungen ist es Sache der Benützer/innen, die erforderlichen Hilfskräfte für einen Umbau zur Verfügung zu stellen. Allfällige ausserordentliche Aufwendungen der Sigristen werden in Rechnung gestellt.
6. Technische Einrichtungen dürfen nur unter Anleitung der Sigristen benutzt werden.
7. Beschädigungen an Einrichtungen und grössere Verunreinigungen gehen zu Lasten der Benützer/innen. Für Unfälle und Schäden, die wegen nicht Beachtung dieser Hausordnung entstehen, sind Mieter/innen bzw. Benützer/innen haftbar.
8. In allen Räumen ist das Rauchen nicht gestattet.
9. Für verlorene und abhandengekommene Garderobegegenstände haftet die Kirchgemeinde nicht.
10. **Küche:** Die Küche muss reserviert werden. Jede Gruppe, die die Küche benützt, hat eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese übernimmt von den Sigristen die Küche und übergibt sie nach Schluss des Anlasses wieder in einwandfreiem Zustand. Schäden müssen den Sigristen sofort gemeldet werden. Für das Einhalten der Lebensmittelaufgaben sind die BenützerInnen verantwortlich.
11. Umgang mit offenem Feuer: Rechauds und Kochstellen dürfen nicht im Gebäude mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen benutzt werden. Ausnahmen nur mit Bewilligung des Kirchgemeinderates.
12. Auf Ausschreibungen und Flugblättern für Anlässe in der Reformierten Kirche Lerchenfeld ist der Veranstalter klar zu deklarieren. Der Veranstaltungsort ist als Reformierte Kirche Lerchenfeld zu bezeichnen.
13. Beim Verlassen der Kirche sind sämtliche Lichter zu löschen und die Eingangstüre abzuschliessen.